

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Selm vom 20.12.2024**

Auf der Grundlage von

§ 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),
in der jeweils geltenden Fassung
und

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Selm gelegene und im Eigentum der Stadt stehende und von dieser verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stadtteil Selm
- b) Friedhof Stadtteil Bork
- c) Friedhof Stadtteil Cappenberg

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Selm. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Selm waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Selm durchgeführt wird.

- (3) Die Wahl des Friedhofes, auf dem die Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen soll, ist frei.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Die Bestattung bzw. Beisetzung richtet sich im Übrigen nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Selm in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem/einer Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Selm auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten von Friedhöfen, Friedhofsteilen oder Friedhofsgebäuden aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Rollstühlen, Kinderwagen, Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und Fahrzeugen der auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während der Beerdigungen und Gedenkfeiern auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) zu lärmern, Rundfunkempfänger oder ähnliche Geräte zu betreiben,
 - g) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung

- (1) Steinmetze/Steinmetzinnen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen, Bestatter/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags entschieden. § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gelten entsprechend. Ist innerhalb der v. g. Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Antragstellern / Antragstellerinnen des Handwerks ähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter/ innen die Meisterprüfung abgelegt haben oder
 - c) mit vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates ausgestattet sind, die die gleichwertige Funktion wie inländische Dokumente gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbliche Betätigungen dürfen nur werktags erfolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

- (7) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit höchstens Kleintransportern und nur insoweit gestattet, als die Wege für das Befahren von der Breite und dem Aufbau geeignet sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen werden an Werktagen vorgenommen und zwar dienstags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann auch montags bestattet bzw. beigesetzt werden.
- (5) Außerhalb der Bestattungs- bzw. Beisetzungszeiten nach Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung an Werktagen Bestattungen bzw. Beisetzungen zulassen für dienstags bis donnerstags nach 14.00 Uhr sowie freitags nach 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr (Bestattungsende). Hierfür können besondere Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben werden.
- (6) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die/der nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NW durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des/der Beisetzungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Fristen im öffentlichen Interesse oder auf Antrag der Hinterbliebenen verlängern.

- (8) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabbereitung erfolgt durch Bedienstete der Stadtwerke Selm GmbH, die hierfür von der Stadt Selm beauftragt sind.
Sie umfasst das Ausheben, Verbauen und Verfüllen der Grabstätte sowie das Abräumen der auf den Grabstätten nach der Beisetzung bzw. Bestattung vorhandenen Trauerfloristik und die Abfuhr des über dem vorgesehenen Höhenniveau des Grabfeldes liegenden Bodens.
Ein Auffüllen des Grabes findet nur im Rahmen einer Bestattung statt.
- (2) Die Tiefe des Grabes beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Bestattung bzw. Beisetzung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von dem/der Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Grababdeckungen, Fundamente, Anpflanzungen und Grabzubehör vorübergehend zu entfernen. Sofern diese zur Sicherstellung des Bestattungs- bzw. Beisetzungstermins durch die Stadtwerke Selm GmbH entfernt werden müssen, werden dem/der Nutzungs-

berechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entstehenden Kosten von der Stadt Selm in Rechnung gestellt.

- (5) Die beim Auswerfen eines Grabes sich etwa vorfindenden noch nicht verfallenen Leichen oder Sargteile werden sofort unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes wieder eingegraben. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, wird das Grab sofort wieder geschlossen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt, auch bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und falls jener nicht der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte ist, mit dessen schriftlicher Zustimmung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebietes soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann umgebettet werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 2 nicht erfüllt sind. Eine Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens 10 Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht.
- (4) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen und Ausgrabungen von Särgen werden nur in den Wintermonaten Oktober bis einschl. März durchgeführt.

- (6) Der/Die Antragsteller/in hat neben den durch die Umbettung oder Ausgrabung entstehenden Gebühren auch für den Ersatz von etwaigen Schäden, die durch die Umbettung oder Ausgrabung an benachbarten Gräbern, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden, aufzukommen, es sei denn, der Stadt Selm kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Für Grabstätten, die durch eine Ausgrabung frei werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12

Grabstätten und Bestattungsformen

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum der Stadt Selm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasenreihengräber
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Grabstätten für anonyme Bestattungen
 - g) Grabstätten für teilanonyme Bestattungen
 - h) Aschenstrefelder
 - i) Kriegsgräber
 - j) anonymes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Pustebäume).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Nach der Zuweisung der Reihengrabstätte wird dem/r Auftraggeber/in der Bestattung ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der/Die Auftraggeber/in wird Verfügungsberechtigt.

Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Reihengrab ist nicht möglich.

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, wenn seit der Erstbestattung weniger als 10 Jahre vergangen sind.
- (4) Die vorzeitige Rückgabe einer Reihengrabstätte ist auf schriftlichen Antrag des/der Berechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten werden von der/dem Berechtigten Gebühren für das einmalige Herrichten und Pflegegebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe wird erst wirksam, wenn die fälligen Gebühren gezahlt worden sind.
- (5) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber an die Stadt Selm zurück.
- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (8) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Erd- oder Aschengrabstätten, die von der Stadt Selm für die Dauer der Ruhezeit mit Rasen eingesät und gepflegt werden.
- (2) Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit individueller Kennzeichnung durch eine Grabplatte.
- (3) Zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung kann der Antragsteller eine weitere Stelle in Form des Rasenreihengrabes für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstbestattung bzw. Erstbeisetzung neben der ersten Stelle erwerben. Der bei der Bestattung/Beisetzung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein.

- (4) Die 2. Grabstelle ist ausschließlich für die Bestattung bzw. Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte bzw. dessen Angehörigen vorgesehen. Ein nachfolgender Verfügungsberechtigter kann keine weitere Bestattung bzw. Beisetzung beantragen. In den Fällen, in denen der Antragsteller den Erwerb einer 2. Grabstelle beantragt, bestimmt die Friedhofsverwaltung Ort und Lage der Grabstätte.
- (5) Für 2-stellige Rasenreihengräber ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung/Bestattung ist das Verfügungsrecht auf 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung der Gebühren ist der Tag der 2. Beisetzung/Bestattung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf dieser Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.
- (6) Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bzw. Beisetzungen bis zum Abräumen durch die Stadt Selm bzw. bis zur Einsaat zugelassen.
- (7) Das Aufstellen von Grablampen, Grabschalen oder anderen Gegenständen, die als Grabschmuck oder sonstige Grabausstattung anzusehen sind, ist nur in der Zeit vom 31. Oktober bis 15. März zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann auf oder an den Gräbern aufgestellte oder niedergelegte Gegenstände ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernen.
- (8) Die Gräber sind frühestens 3 Monate und spätestens 9 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung durch eine von dem Verfügungsberechtigten auf dem Boden einzulassende Grabsteinplatte mit den Daten des/der Verstorbenen zu kennzeichnen. Die Platten müssen nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Format: liegende Grundplatte 0,6 m Breite, 0,4 m Tiefe, Stärke 0,06 m.
 - b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein (Granit) im Bereich der Ansichtsfläche der Grabplatte zu verwenden. Die Grabplatte ist aus einem Stück zu fertigen. Die Oberfläche der Granitplatte muss poliert werden. Die Seiten gesägt, die obere Kante gefast und poliert.
 - c) Schrift: Das Schriftbild ist in einer vertieften Form (genutet eingehauen oder sandgestrahlt und getönt) auszuführen. Zugelassen werden als Schriftbild der Vor- und Zuname und die Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig. Ausnahmen vom vorgenannten Schriftbild bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
 - d) Einbau: Die Grabplatte ist flucht- und höhengerecht nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen

anzugleichen. Der Einbau der Grabplatte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- e) In den Fällen, in denen eine zweite Grabstelle im Rahmen der ersten Beisetzung erworben wird, kann alternativ eine Grabplatte der Größe 0,8 m x 0,6 m verwendet werden die den Anforderungen gem. Buchst. a)-d) entspricht.

(9) § 13 Absätze 1 und 6 gelten entsprechend.

(10) §§ 21 Absatz 1 und 23 der Satzung finden keine Anwendung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden grundsätzlich anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Auf Antrag kann der Erwerb von Wahlgrabstätten durch Privatpersonen auch ohne Todesfall erfolgen. Ein gewerblicher Ankauf von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Bestattung von Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Föten ist zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Selm nicht ersatzpflichtig.
- (6) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der/die Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten abgeben, mit der er/sie seinen/ihre Nachfolger/in in das Nutzungsrecht im Falle seines/ihrer Todes bestimmt. Zusätzlich soll der/die Nutzungsberechtigte eine Erklärung des/der von ihm/ ihr bestimmten Nachfolgers/Nachfolgerin beibringen, in der dieser/diese der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmt. Die

Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt erst mit dem Tod des/der ursprünglich Nutzungsberechtigten ein.

Liegt im Falle des Todes des/der Nutzungsberechtigten eine solche Nachfolge-
regelung nicht vor und hat der /die Nutzungsberechtigte auch durch Verfügung
von Todes wegen das Nutzungsrecht nicht wirksam übertragen, werden die An-
gehörigen in der nachstehenden Rangfolge Nutzungsberechtigte:

- a) der/die Ehepartner/in
- b) der/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Leben-
spartnerschaft
- c) volljährige Kinder
- d) die Eltern
- e) volljährige Geschwister
- f) Großeltern
- g) volljährige Enkelkinder
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb einer der aufgezählten Gruppen hat die jeweils ältere Person Vorrang
vor den anderen. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung
des/der Betroffenen ein.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines halben Jahres nach
dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt,
erlischt das Nutzungsrecht.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten der/des
Nutzungsberechtigten durch Abgabe einer Erklärung bei der Stadt Selm oder
ihrer/ihrer Beauftragten übertragen werden.

Der/die jeweilige Rechtsnachfolger/in soll seinerseits/ihrerseits unverzüglich
seinen/ihre Nachfolger/in für das Nutzungsrecht entsprechend den oben ge-
nannten Regelungen bestimmen.

- (7) Der/Die jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Per-
son aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen; er/sie bedarf
hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb
auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung
und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestat-
tet bzw. beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs- bzw. Beisetzung-
falles über andere Bestattungen bzw. Beisetzungen und über die Art der Ge-
staltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grab-
stätte.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten
Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit durch Abgabe einer Ver-
zichtserklärung zurückgegeben werden. Eine Rücknahme ist nur für die ge-
samte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für Grab-
stätten zulassen, die aufgrund ihrer Lage technisch nicht mehr dazu geeignet
sind, alle freien Stellen im Rahmen einer Bestattung belegen zu können oder
bei zusammenhängenden, nebeneinander liegenden Stellen eine Teilung der

Grabstätte möglich ist. Für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten werden von der/dem Berechtigten Gebühren für das einmalige Herrichten und Pflegegebühren bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe der Grabstätte wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühren wirksam.

- (12) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsrechtes bzw. mit Zahlung der nach Absatz 11 fälligen Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.
Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (13) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann eine Wahlgrabstätte auf schriftlichen Antrag des/der Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte auch vor Ablauf des Nutzungsrechts jederzeit verlängert werden.
- (14) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes durch Zeitablauf wird der/die Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 22 entsprechende Anwendung.
- (15) Ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht mehr in der Lage oder willens diese zu pflegen, kann auf Antrag eine Umwandlung in ein Rasenreihengrab für die verbleibende Laufzeit genehmigt werden.
Bei einer Umwandlung wird die Wahlgrabstätte vollständig abgeräumt, mit Rasen eingesät und für den Rest der Verfügungsdauer durch die Stadt Selm gepflegt.
Der Verfügungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monaten nach Abräumen der Grabstätte zu veranlassen, dass eine Grabplatte gemäß den Vorgaben des § 13a Abs. 8 aufgelegt wird. Alle weiteren Vorschriften des § 13a gelten entsprechend.
In Ausnahmefällen kann nach Prüfung ein vorhandenes aufstehendes Grabmal verbleiben, sofern die Grabpflege nicht behindert wird. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zum Auflegen einer Grabplatte.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3)
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten (§ 16)
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 5)
 - e) auf Aschenfeldern (§ 18)
 - f) Urnen im Wurzelbereich eines Baumes (Baumbestattung, § 15 Abs. 7)
 - g) Rasenreihengräber (§ 13a)
 - h) Urnenerdröhren (§ 15 Abs. 8)
 - i) Urnenstelen (§ 15 Abs. 9)

j) Urnen im Staudengarten (§ 15 Abs. 10).

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuweisung der Urnenreihengrabstätte wird dem/r Auftraggeber/in der Bestattung ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Auf je 1 qm darf eine Aschurne beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des/der Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m.
- (5) Nach jeder Erdbestattung auf einem Wahlgrab können nach Ablauf der Ruhezeit der belegten Stelle anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In zusätzliche, nicht mit einer Leiche belegte Stellen, können jederzeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung einer Urne des Ehegatten / der Ehegattin oder eines/einer Verwandten zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit für die belegte Reihenstelle oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für Aschenreste. Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (7) Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Die Lage des Grabfeldes und die Zuweisung des Baumes werden durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Aus dem geeigneten Baumbestand kann der Nutzungsberechtigte Gemeinschaftsbäume wählen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Baumgrabstätten werden mit einer Stele und einem Edelstahlschild mit den Daten der/des Verstorbenen gekennzeichnet. Eine anonyme Bestattung ohne Hinweis auf den/die Verstorbene/n ist zulässig. Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum und die Grabpflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Das Grab wird mit Abdeckmaterial (Mulch oder Hackschnitzel bzw. vergleichbarem Material) bedeckt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten und/oder Angehörige ist ausgeschlossen. Pflanzschalen und/oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur eingeschränkt niedergelegt werden (max. eine Pflanzschale mit Durchmesser 30 cm, eine Grabkerze, eine kleine Figur). Das Abbrennen von Kerzen ist nur auf den Friedhöfen Selm und Bork erlaubt. Die Aufstellung eines Grabsteines und einer Grablampe

ist unzulässig. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten entsprechend auch für Baumbestattungen. § 15 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

- (8) Die Urnenerdröhrenbestattung ist eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte, die Platz für bis zu 3 Schmuckurnen bzw. 4 Aschenkapseln bietet. Es handelt sich um eine Röhre, die ins Erdreich eingesetzt und oberirdisch mit einer Schmuckgrabplatte verschlossen wird. Es sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die sich in dieser Erdröhre in einer angemessenen Zeit vollständig zersetzen.

Eine Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt Selm. Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nur auf dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz zulässig.

Die Stadt bringt, soweit vom Nutzungsberechtigten erwünscht, an der dafür vorgesehenen Schmuckgrabplatte den Namen, das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person an.

Das Nutzungsrecht für die Urnenerdröhre wird bei Ersterwerb für 35 Jahre vergeben und kann gemäß § 14 Abs. 13 verlängert werden.

Umbettungen aus einer Erdröhre heraus sind ausgeschlossen.

- (9) Urnenstelen sind oberirdische Grabanlagen, die aus mehreren Grabkammern bestehen. Jede Grabkammer bietet Platz für 3 Schmuckurnen bzw. 4 Aschekapseln.

Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Veränderungen an den Urnenstelen vorzunehmen.

Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nur auf dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz zulässig.

Zur Grabkammer gehört eine Verschlussplatte, die mit einer Gravur versehen werden kann. Die Beschriftung darf nur den Vor- und Zunamen, Geburtsnamen, akademischen Titel sowie Geburts- und Sterbedatum enthalten. Schriften und eingearbeitete Symbole dürfen nicht in verunstalteter Art und Farbe ausgeführt werden. Eingearbeitete Symbole bis zu einer Größe von 10 cm x 10 cm sind erlaubt.

Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

Das Nutzungsrecht für die Urnenkammer wird bei Ersterwerb für 35 Jahre vergeben. Die Richtlinien des § 14 und § 15 Abs. 6 gelten entsprechend.

- (10) Bei der Beisetzung von Urnen im Staudengarten handelt es sich um Aschengrabstätten, die von der Stadt Selm für die Dauer der Ruhezeit vergeben und gepflegt werden. Hierbei handelt es sich um Grabstätten in besonders ausgewiesenen Flächen mit Kennzeichnung durch eine Edelstahlplakette. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur am zentral eingerichteten Gedenkplatz zugelassen.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Beisetzung kann der Antragsteller eine zweite Stelle für die Dauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ersterwerbung

neben der ersten Stelle erwerben. Der bei der Beisetzung auftretende Antragsteller ist für die Dauer der Ruhezeit der Verfügungsberechtigte. Der Verfügungsberechtigte muss eine natürliche Person sein.

Die zweite Grabstelle ist ausschließlich für die Beisetzung des Ersterwerbers der Verfügungsrechte bzw. dessen Angehörigen vorgesehen.

Für 2-stellige Urnengräber im Staudengarten ist jeweils eine 5- oder 10-jährige Verlängerung der Verfügungsberechtigung in Ausnahme zu § 13 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber der Verfügungsrechte möglich. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist das Ablaufdatum der 1. Ruhefrist. Mit der 2. Beisetzung ist das Verfügungsrecht auf 25 Jahre für beide Grabstellen zu verlängern. Grundlage für diese Berechnung ist der Tag der 2. Beisetzung unter Anrechnung der laufenden Ruhefrist. Nach Ablauf der Ruhefrist fällt das Verfügungsrecht an den Friedhofsträger zurück.

§ 16

Grabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Die Stadt Selm stellt Grabfelder für solche Bestattungen bzw. Beisetzungen zur Verfügung, für die eine Kennzeichnung der Grablage und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht werden.
Die Friedhofsverwaltung errichtet im Bereich dieser Felder einen zentralen Gedenkplatz, an dem Grabschmuck niedergelegt werden kann.
- (2) Die Felder werden als einheitliche Fläche (Rasen- oder mit Bodendeckern besetzte Fläche) gestaltet. Grabzeichen jeder Art, auch private Anpflanzungen, sind nicht zugelassen und können von der Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal einheitlich für das gesamte jeweilige Grabfeld einschließlich des Gedenkplatzes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den am Gedenkplatz niedergelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen, wenn das Erscheinungsbild des Platzes es erfordert.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem dieser Felder wird nur auf besonderen Wunsch des/ der Verstorbenen oder der Angehörigen unter Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen zugelassen.

§ 16a

Anonymes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten

- (1) Die Friedhofsverwaltung unterhält auf dem Friedhof in Selm ein gesondertes Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Das Grabfeld trägt den Namen „Pustebume“.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, dort ihr tot- oder fehlgeborenes Kind sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte kostenlos beisetzen

zu lassen. In Ausnahme zu § 10 dieser Satzung beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen, die Beisetzung erfolgt anonym.

- (3) Den Trauernden wird jederzeit, insbesondere zur Beisetzung, die Möglichkeit gegeben, dort kleinere Blumengestecke, kindlichen Grabschmuck und Kerzen abzulegen.

§ 17

Grabstätten für teilanonyme Bestattungen

- (1) Die Stadt Selm stellt auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Selm und Bork Grabfelder für solche Bestattungen bzw. Beisetzungen zur Verfügung, für die eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne nicht gewünscht wird. Die Friedhofsverwaltung errichtet im Bereich dieser Grabfelder jeweils einen Gedenkplatz mit einer Grabstele. An diesem Platz können die Angehörigen der Verstorbenen Grabschmuck niederlegen.
Die Friedhofsverwaltung stellt sicher, dass die Namenszüge der Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung in geeigneter einheitlicher Weise an der Stele angebracht werden.
- (2) Die Grabfelder werden einheitlich als Rasenfläche gestaltet. Grabschmuck darf auf diesen Flächen nicht niedergelegt werden. Er kann von der Friedhofsverwaltung ohne Vorankündigung ersatz- und entschädigungslos entfernt werden.
- (3) Die Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal für das gesamte Grabfeld einschließlich des Gedenkplatzes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den am Gedenkplatz niedergelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen, wenn das Erscheinungsbild des Platzes es erfordert.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung auf einem dieser Felder wird nur auf besonderen Wunsch des/ der Verstorbenen oder der Angehörigen unter Anerkennung der vorstehenden Bestimmungen zugelassen.

§ 18

Aschenfeld

- (1) Auf dem Friedhof im Stadtteil Cappenberg wird eine Fläche als Aschenfeld für Totenasche ausgewiesen. Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung wird nicht verliehen.
- (2) Sofern der/die Verstorbene dies entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NRW schriftlich bestimmt hat, kann die Totenasche im Beisein der Angehörigen durch den/die Bestatter/in durch Verstreuerung der Asche oder in einem Aschengrabfeld in würdiger Weise beigesetzt werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung der / des Verstorbenen ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung im Original vorzulegen.
- (3) Am Aschenstreuelfeld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

- (4) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt Selm oder ihrer/Ihres Beauftragten.
- (5) Die Errichtung von Grabmalen und das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ohne Vorankündigung zur ersatz- und entschädigungslosen Entfernung berechtigt.

§ 19 Kriegsgräber

Die Ehrengräber für Kriegsoffer gelten als Gemeinschaftsgräber. Sie werden nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27.05.1952 von den Stadt Selm oder ihrer/ihres Beauftragten angelegt und gepflegt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung, sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Entfernung von Bäumen jeder Größe bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall - hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Ein/Eine Foto/bildliche Darstellung auf den Grabmalen ist nur bis zu einer Größe von 18 x 24 cm zugelassen. Es werden ausschließlich Bilder mit religiösen Motiven oder der/des Verstorbenen erlaubt. Die Abbildung/das Foto ist anlässlich der Antragstellung einzureichen. Ferner unterliegen Grabmale nach Form, Maß und Gestaltung keinen weiteren besonderen, sondern nur den Anforderungen des § 20 Abs. 1.

Sogenannte Liegeplatten, die mehr als 2/3 der Gesamtfläche des Grabes überdecken, sind nicht zugelassen. Die Liegeplatte muss aus einem Stück gefertigt sein. Sie muss eine Mindeststärke von 5 cm haben und darf maximal 20 cm über die Geländeoberkante herausragen. Bei der Neigung ist zu beachten, dass ein Abfließen von Regenwasser in die Gehwege ausgeschlossen ist. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass mögliche Bewegungen des Grabes, wie Setzungen etc., sich nicht auf die Abdeckung übertragen.

Vor einer Neubelegung oder nach Ablauf der Ruhefrist hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass die Grabplatte rechtzeitig abgehoben bzw. entsorgt wird.

Bei Urnengräbern sind Komplettabdeckungen auf allen Friedhöfen möglich.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und nur mit ihrer Genehmigung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen usw. betreffen, soweit Absatz 1 und § 20 Abs.1 verletzt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

Grabmale sind an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Grabmale sind fluchtgerecht in gerader Linie zu den übrigen Grabmalen aufzustellen.

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

- (3) Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den Anträgen sind beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetadresse zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (7) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (8) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (9) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (10) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Weiterhin bedarf es innerhalb von vier Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz) nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen, welcher über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Weiterhin muss eine Risikoversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden.
- (11) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale und Grabmale, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, können 1 Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten oder des/der Nutzungsberechtigten von der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge gilt § 24 Abs.2 entsprechend.
Die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten werden den zur Unterhaltung Verpflichteten von der Stadt Selm in Rechnung gestellt.
Die abgeräumten Grabmale werden 3 Monate aufbewahrt. In dieser Zeit können die Berechtigten die Herausgabe verlangen. Werden Ansprüche innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht, gehen die abgeräumten Grabmalanlagen ersatz- und entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und werden fachgerecht entsorgt.
- (12) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (13) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt Selm im Innenverhältnis, soweit diese nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (14) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Selm. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22

Abräumung von Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach vorzeitiger Rückgabe bzw. Ablauf der Ruhefristen von Reihengräbern/Urnenreihengräbern sowie bei vorzeitiger Rückgabe bzw. Ablauf von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern werden Grabmale einschließlich der Fundamentierung, der Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten entfernt und entsorgt.
- (3) Aufstehende Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann der/die Eigentümer/in bei der vorzeitigen Rückgabe der Grabstätte bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit gegenüber der Stadt Selm schriftlich seine/ihre Eigentumsansprüche geltend machen. Werden Ansprüche nicht erhoben, gilt dies als Verzicht.
- (4) Sind von dem/der Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten Eigentumsansprüche geltend gemacht worden, können abgeräumte Grabmale und sonstige Grabausstattungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten abgeholt werden. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale oder bauliche Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Selm über und die Friedhofsverwaltung kann entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren.

§ 23

Gärtnerische Grabgestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen.
Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/Die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Sie dürfen die benachbarten Gräber und Hecken nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen oder auf Kosten der Nutzungsberechtigten bzw. der Verfügungsberechtigten an der Grabstelle selbst vornehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ausnahme solcher gem. § 13a müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Für die Grababdeckung wird die Verwendung von Rindenmulch empfohlen anstelle von Torf.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

- (11) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Gräfte sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Standsicherheit.

§ 24

Vernachlässigung der Grabstättenunterhaltung

- (1) Stellt die Friedhofsverwaltung bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, werden die beanstandeten Grabstätten durch einen Hinweis gekennzeichnet. Die gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten werden über die festgestellten Mängel schriftlich unterrichtet und aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
Ist die Anschrift der zur Unterhaltung Verpflichteten weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. In der schriftlichen Mitteilung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die sich aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (2) Nach fruchtlosem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sowohl beanstandete Gedenkzeichen von der Grabstätte zu entfernen oder auf die Grabstätte niederzulegen als auch die Grabstätte gärtnerisch herzurichten oder herrichten zu lassen. Dann werden dem, der gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten, die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Stadt Selm nach fruchtlosem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist
- a) Reihengrabstätten einebnen,
 - b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Gräber einebnen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- Ist seine/ihre Anschrift weder bekannt noch mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen.

Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß der Friedhofsgebührensatzung dem/der gemäß § 23 Abs. 3 zur Unterhaltung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

VI. Leichen- und Trauerhallen

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zu Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der/des Betreiberin/Betreibers betreten werden. Die Regelungen des jeweiligen Miet-/Pachtvertrages sind zu beachten.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Verwaltung ist berechtigt, bei einer rasch verwesenden Leiche die sofortige Schließung anzuordnen. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern am Sarg oder an der Urne müssen in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der /die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 27

Datenschutz

Bei der Stadt Selm oder ihrer/ihrer Beauftragten erfolgt die Verwaltung der Friedhofsdaten mittels eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 28

Haftung

Die Stadt Selm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Selm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen (§ 23 Abs. 3a) bleibt die / der Nutzungsrechte / Verfügungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Selm verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 und 3 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder entgegen § 6 Abs. 5 an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchführt.
 - d) eine Bestattung bzw. Beisetzung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 21 Abs. 2, 4 und 13 bzw. § 22 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - e) Grabmale entgegen § 21 Abs. 7 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 21 Abs. 11 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - f) nicht verrottbare Wertstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 23 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 31 Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden (vgl. §§ 71a ff. VwVfG NW).

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15.12.2023 außer Kraft.